

den Zeitraum von drei Jahren nicht ganz verfließen zu lassen, sondern schon am Schlusse des ersten oder zweiten Jahres die Klage anzustellen. Jedemfalls behält man zwei volle Jahre, also dieselbe Frist, welche das preussische Gesetz zur Verfolgung der meisten hier aufgenommenen Ansprüche gestattet. Aus diesen Gründen hat es die Regierung nicht für dringend nöthig erachtet, eine Abänderung der allgemeinen Rechtsätze hier eintreten zu lassen. Es sprechen aber auch noch manche erhebliche Bedenken dagegen. Es ist schon von mehreren der geehrten Sprecher erwähnt worden, in welche Verlegenheit ein Schuldner durch das Andrängen der Gläubiger am Schlusse des Jahres gerathen könne. Es wurde zwar dagegen bemerkt, daß dies auch jetzt schon stattfinden könne, allein es findet jetzt nicht statt, weil in der Gesetzgebung keine besondere Veranlassung liegt, seine Rechte gerade am Ende des Jahres zu verfolgen; würde aber gesetzlich bestimmt, daß am Schlusse des Jahres die Verjährung abläuft, so würde eine besondere Veranlassung zur Rechtsverfolgung am Schlusse des Jahres gegeben und dadurch eine übermäßige Concurrenz der Gläubiger herbeigeführt. Ferner ist auch schon auf die Ueberbürdung der Gerichte, welche daraus entstehen müßte, aufmerksam gemacht worden. Es würde kaum möglich sein, allein Anträgen auf Notification und Vorladung zu entsprechen, und ich mache schließlich noch darauf aufmerksam, daß durch den Vorschlag der Majorität sogar das Recht der Gläubiger gefährdet werden könnte. Denn wenn am Jahreschlusse so viele Klagen eingebracht werden, daß die Insinuation sämtlicher Ladungen nicht mehr möglich ist, so müssen einige derselben zurückbleiben, und der Verlust der betreffenden Ansprüche würde die unausbleibliche Folge sein.

Abg. Sachße: Dem Abgeordneten Hensel scheinen die Verhältnisse eines größern Gerichts nicht vorzuliegen. Gewiß werden, wie der Herr Regierungscommissar so eben bemerkte, die Gerichte, wenn der Antrag der Minorität angenommen wird, sehr belästigt werden, und zwar auch darum, weil sie, wenn sie am Jahreschlusse eine Menge Klagen auszufertigen bekommen, doch immer nach der Reihe die Geschäfte expediren müssen, nicht alles Andere liegen lassen dürfen. Es wird also wenigstens hier eine Exception gegen deshalbiges Ersatzansprüche eintreten können, wenn die gewöhnliche Expeditionszeit und die Reihenfolge bei den Arbeiten beobachtet werden. Immer aber wird es eine große Belästigung für die Gerichte bleiben, auch wenn sie die gewöhnlichen Geschäfte aussetzen und wenn sie sich durch den Beweis einer solchen Ausflucht gegen Schadensansprüche aus vermeintlicher Rechtsverzögerung schützen sollen. Es wurde gesagt, es sei oft zweifelhaft, in welcher Zeit die Forderungen entstanden seien, weil die Betheiligten es nicht jedesmal anmerken würden; allein wenn es auch nicht angemerkt ist, so wird der Kläger nur anzuführen haben, in dem und dem Jahre und Monate sei die Forderung entstanden, und dann ist die Entstehung für die Begründung der Klage speciell genug angegeben. Würde der Schuldner die Ausflucht gebrauchen, es sei früher oder später geschehen, so würde er dem Gläubiger darüber den

Eid anzutragen oder dies sonst nachzuweisen haben. So wenigstens glaube ich, müßte nach unserm Proceßverfahren der Gang der Sache sein; es ist also in dieser Hinsicht gegen die Annahme des §. 2, wie er in der Vorlage enthalten, kein Bedenken.

Staatsminister v. Könneritz: Der Antrag des Abgeordneten Klien zu §. 2 der Verjährungsfristen scheint mir eigentlich nicht dem Majoritätsgutachten entgegenzustehen, und ich weiß nicht, warum er eine andere Fassung vorgeschlagen hat. Einverstanden aber würde sich das Ministerium damit erklären müssen, daß, wenn das Majoritätsgutachten angenommen wird, statt der Worte: „in welchem dieselben entstanden sind“ gesetzt wird: „in welchem dieselben gefordert werden können“. Es ist von einem Mitgliede gesagt worden, dies würden die Leute vom Volke nicht verstehen, denn sie kennten nicht den Unterschied zwischen dem Tage der Forderung und wenn sie entstanden ist. Ich glaube, daß der Ausdruck: „die Zeit, in welcher die Forderung entstanden ist“, für Nichtjuristen viel unverständlicher ist, als der vom Abgeordneten Klien vorgeschlagene Ausdruck; denn um auf das Beispiel vom Abgeordneten Klien zurückzukommen, wenn rückständige Auszüge eingeklagt werden, so sind die Ansprüche schon mit dem Kaufe entstanden, aber die Leistungen können erst mit dem Tage gefordert werden. Was den Vorschlag der Majorität anlangt, so ist von dem Herrn Commissar schon das Nöthige gesagt worden. Es giebt einen allgemeinen Grundsatz, daß die Extinctivverjährungsfrist von dem Tage zu laufen anfängt, an welchem der Anspruch zahl- und klagbar geworden. Hierin etwas abzuändern, dazu liegt eine besondere Veranlassung nicht vor, und da dieser Grundsatz in der Allgemeinheit gilt, so möchte er wohl auch hier anzuwenden sein. Es hat, ich kann es nicht leugnen, bei den Forderungen sub 12 das Gesetz eine Ausnahme machen müssen. Es hat auch etwas Practisches für sich, daß man den Schluß des Jahres als den Anfang der dreijährigen Verjährungsfrist annimmt, in so fern der Kaufmann, der Handwerksmann, wenn er seine Bücher am Jahreschlusse durchgeht, auf die rückständigen Forderungen aufmerksam wird. Aber warum will man denn voraussetzen, daß dies nur am Schlusse des Jahres geschieht? Sehr Viele nehmen die zwei großen Abschnitte des Jahres, die Oster- und Michaelismesse, und schließen da ihre Bücher ab. Vor Allem sprechen aber die practischen Bedenken gegen das Majoritätsgutachten, welche der Abgeordnete Sachße hervorgehoben hat. Man hat in Preußen, wo man auch den Schluß des Jahres als Anfangspunkt der Verjährungszeit bestimmt hat, die Erfahrung gemacht, daß bei den Gerichten gar nicht durchzukommen gewesen ist, weil alle Klagen zu einer und derselben Zeit eingegangen sind, ja es ist mir bekannt geworden, daß es in Preußen noch zu einer andern Belästigung geführt hat. Ist es nicht möglich, am Schlusse des Jahres alle Klagen zur Ausfertigung zu bringen, so haben die Gewerbetreibenden in Preußen sich damit geholfen, daß sie gegen den Schluß des Jahres die Schiedsmänner angegangen sind. Dies ist mir besonders in Bezug auf Erfurt mitgetheilt worden, wo ein Schieds-